



Amtsblatt

Nr.9/2016 vom 31. Mai 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg – sowie der 2. vereinfachten Änderung, der 2. Änderung, der 3. Änderung und der 5. vereinfachten Änderung vom 21.03.2016
	5	Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Fellerstraße – vom 24.05.2016
	9	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 131 – Fellershof – vom 24.05.2016
	14	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511.02 – Klaren Sprung / Kantstraße
	16	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	21	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	23	Friedhofssatzung für den Friedhof der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges
	42	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges
	47	Öffentliche Zustellung
	47	Öffentliche Ausschreibungen
<u>Termine</u>	48	Sitzungsplan für die Monate Juni und Juli 2016

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

. Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg – sowie der 2. vereinfachten Änderung, der 2. Änderung, der 3. Änderung und der 5. vereinfachten Änderung vom 21.03.2016

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung zum BauGB vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW 2015 S. 208) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg – sowie der 2. vereinfachten Änderung, der 2. Änderung, der 3. Änderung und der 5. vereinfachten Änderung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg – sowie der 2. vereinfachten Änderung, der 2. Änderung, der 3. Änderung und der 5. vereinfachten Änderung befindet sich im Süden von Velbert-Mitte im Ortsteil Kostenberg. Der ca. 47 ha umfassende Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg –. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Straßenzüge Am Kostenberg, Bartelskamp, Am Lindenkamp (teilweise), Bartelsheide, Heidekamp, Am Grünewald, Rehmannsweg und Honigloch.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung

Der am 27.02.1971 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 625 – Kostenberg – wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

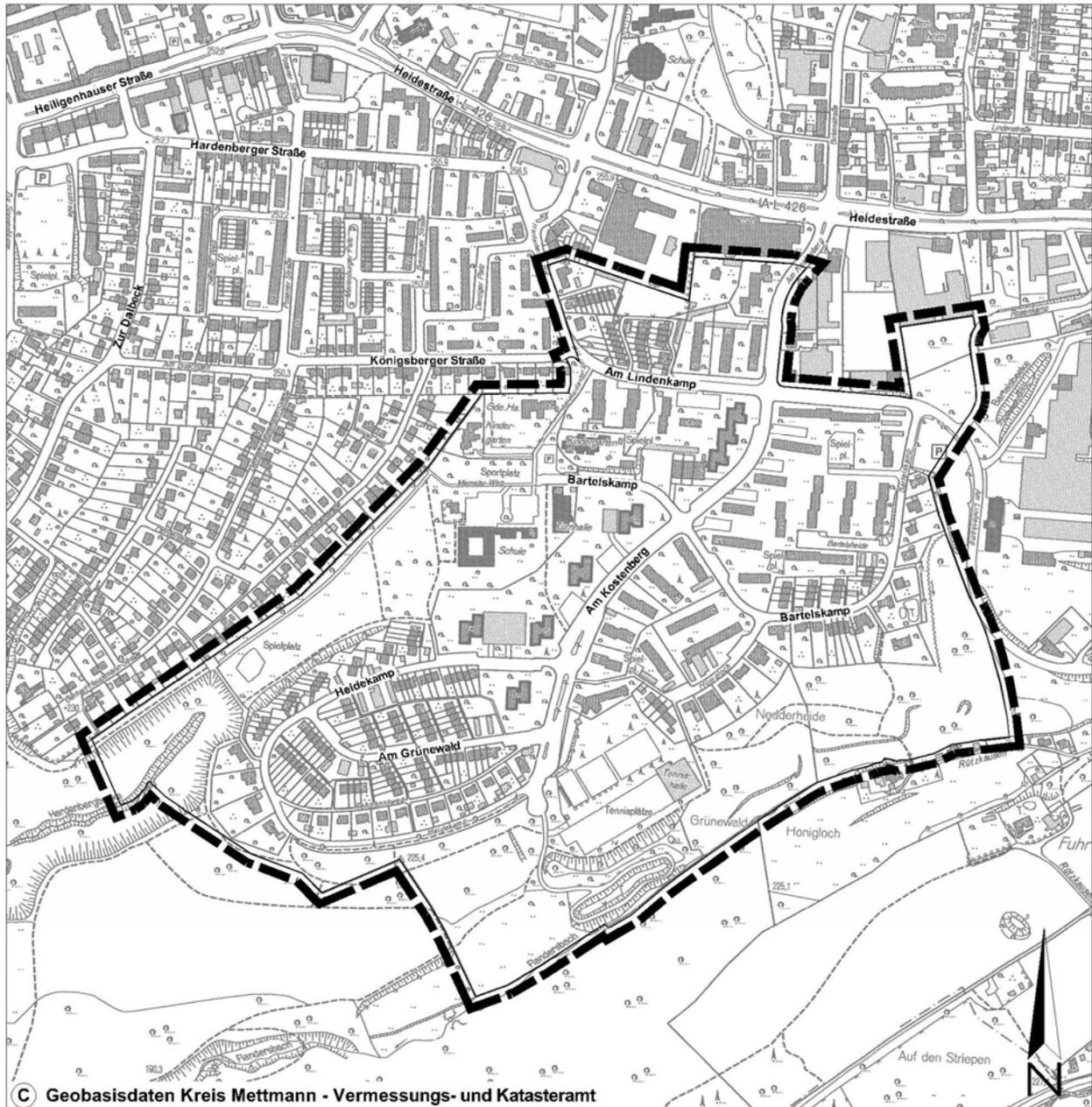
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 21.03.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 625 - Kostenberg -

Bekanntmachung

**über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der
6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Fellerstraße –
vom 24.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem Entwurf ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fellerstraße – einschließlich der Begründung und insbesondere der in Kapitel III der Begründung dargestellten Abwägung zu den zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen wird zugestimmt.
3. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fellerstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fellerstraße – ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungsbereich die Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom 08.06.2016 bis einschließlich 07.07.2016

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung 2020 mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bauleitplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde	Bodenschutz, Bodenfunktion
	Kreis Mettmann, Kreisgesundheitsamt	Verkehrslärm, Lärmimmissionen
	Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde	Landschaftsplan; Artenschutz, Eingriff/ Ausgleich
	IHK Düsseldorf	Gewerbe- und Verkehrslärm, Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe
Fachgutachten	Büro Ökoplan: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) (März 2016)	Prognose von Eingriffswirkung für die folgenden Arten: <u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus <u>Vogelarten:</u> Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Gimpel, Habicht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleinspecht, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Waldlaubsänger, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp, Zwergtaucher <u>Amphibien/ Reptilien:</u> Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte

	Büro Ökoplan: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (April 2016)	Systematische Erfassung und Bewertung des Bestandes von Natur- und Landschaft, Biotoptypenkartierung und –bewertung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen aus die Schutzgüter Mensch, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaft/ Landschaftsbild sowie Kultur-/ und sonstige Sachgüter, Ermittlung des planbedingten Eingriffs und des Kompensationsbedarfs sowie Darstellung der Kompensations- und Minderungsmaßnahmen
	Ing.-Büro Andreas Rehm: Schalltechnische Untersuchung nach DIN 18005-1 (März 2016)	Auswirkungen des Verkehrslärms der Bonsfelder Straße, Fellerstraße und Planstraße im Geltungsbereich des BP Nr. 131
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Inanspruchnahme von Außenbereichs-/ bzw. landwirtschaftlicher Flächen/Landschaftsschutz, verkehrliche Auswirkungen

Zu dem o. a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Gutachten auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 07.07.2016**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

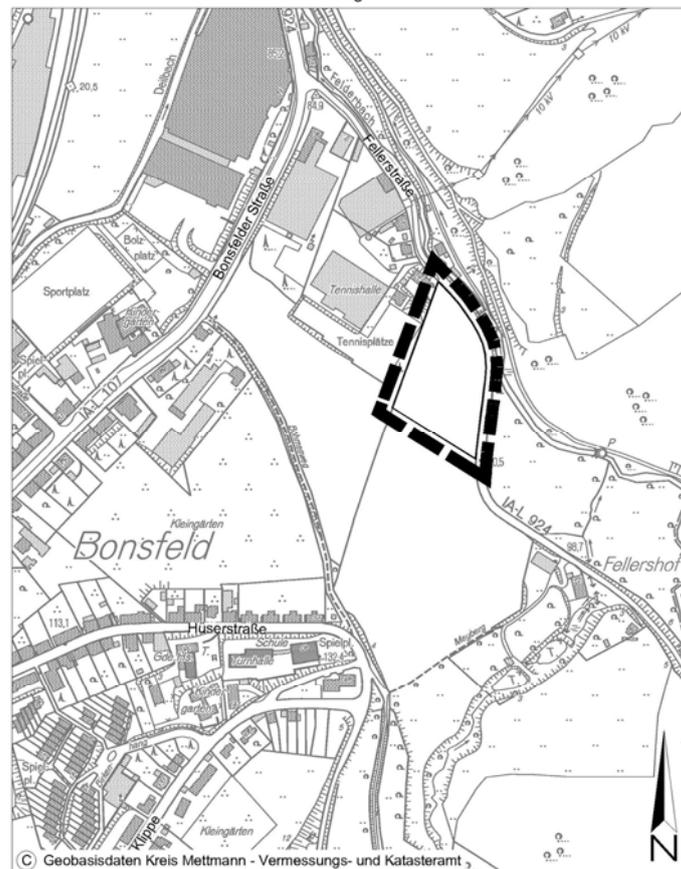
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.05.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 06. Änderung - Fellerstraße -



Stadtbezirk Velbert - Langenberg

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 131 – Fellershof – vom 24.05.2016

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – wird, entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, beschlossen.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
3. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **08.06.2016** bis einschließlich **07.07.2016**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde	Bodenschutz, Bodenfunktion
	Kreis Mettmann, Kreisgesundheitsamt	Verkehrslärm, Lärmimmissionen Bahnlinie
	Kreis Mettmann, Untere Immissionsschutzbehörde	Verkehrslärm, Gewerbelärm, Geruchsbelastung
	Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde	Landschaftsplan; Artenschutz, Eingriff/ Ausgleich
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Waldausgleich
	IHK Düsseldorf	Gewerbe- und Verkehrslärm, Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe
Fachgutachten	Büro Ökoplan: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) (März 2016)	Prognose von Eingriffswirkung für die folgenden Arten: <u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus <u>Vogelarten:</u> Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Gimpel, Habicht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleinspecht, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Waldlaubsänger, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp, Zwergtaucher

		<u>Amphibien/ Reptilien:</u> Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte
	Büro Ökoplan: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (April 2016)	Systematische Erfassung und Bewertung des Bestandes von Natur- und Landschaft, Biotoptypenkartierung und –bewertung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen aus die Schutzgüter Mensch, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaft/ Landschaftsbild sowie Kultur-/ und sonstige Sachgüter, Ermittlung des planbedingten Eingriffs und des Kompensationsbedarfs sowie Darstellung der Kompensations- und Minderungsmaßnahmen
	SANTEC Fuchs Sanierungstechnologie GmbH: Hydrogeologisches Gutachten (Mai 2015)	Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Bemessung einer zentralen Versickerungsmulde
	Ing.-Büro Andreas Rehm: Schalltechnische Untersuchung nach DIN 18005-1 (März 2016)	Auswirkungen des Verkehrslärms der Bonsfelder Straße, Fellerstraße und Planstraße im Geltungsbereich des BP Nr. 131
	PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung (Juli 2015)	Analyse der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Inanspruchnahme von Außenbereichs-/ bzw. landwirtschaftlicher Flächen/Landschaftsschutz, verkehrliche Auswirkungen
	Private Stellungnahme 1	Gewerbelärm, Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe
	Private Stellungnahme 2	Natur- und Landschaftsschutz, Inanspruchnahme Außenbereich

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Gutachten auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 07.07.2016**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

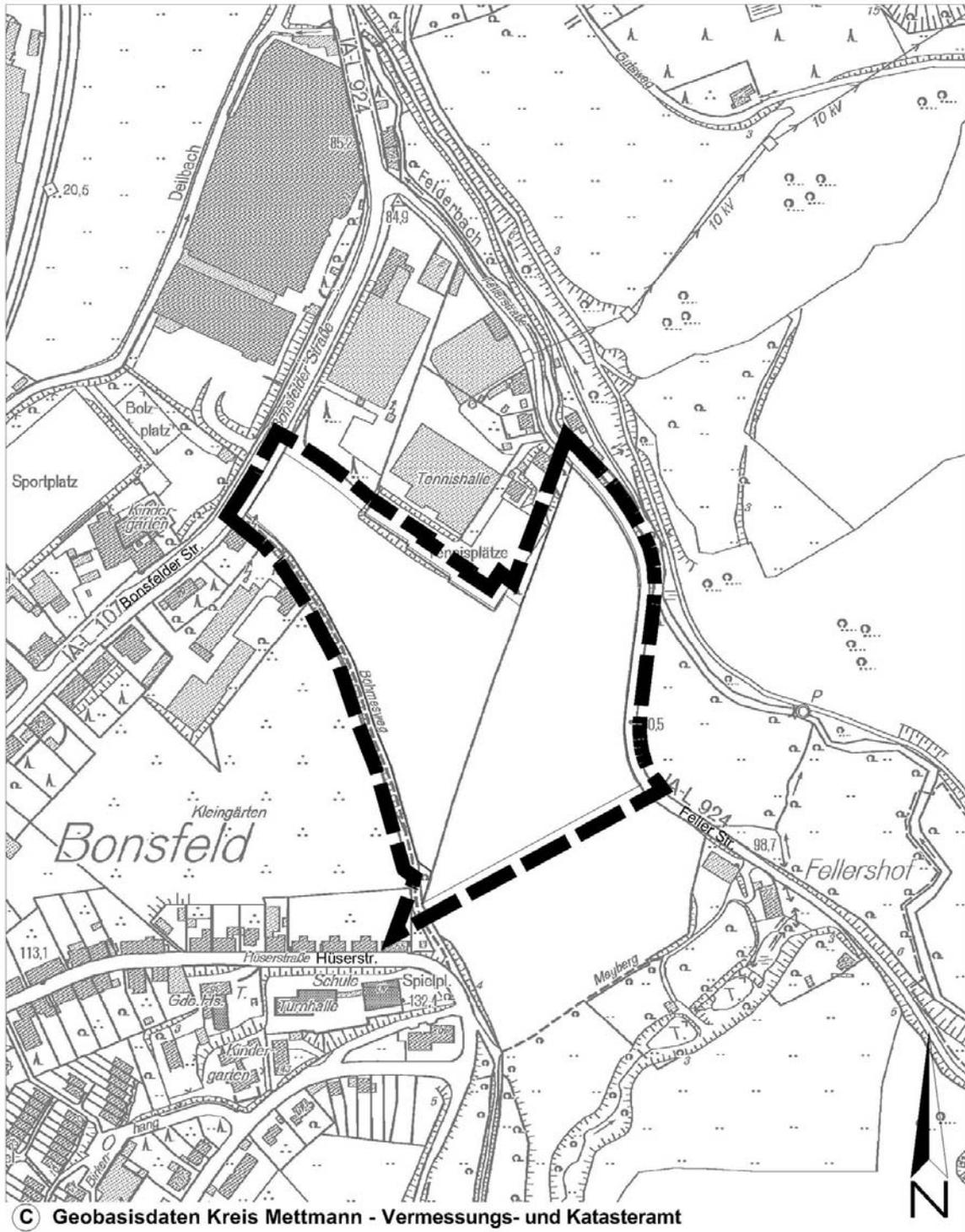
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 24.05.2016

gez.
Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 131 - Fellershof -

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511.02 – Klaren Sprung / Kantstraße

Zu der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 511.02 – Klaren Sprung / Kantstraße
findet am

**Dienstag, dem 21.06.2016 um 17:00 Uhr
in der Feuerwache Neviges
Siebeneicker Str 19, 42553 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

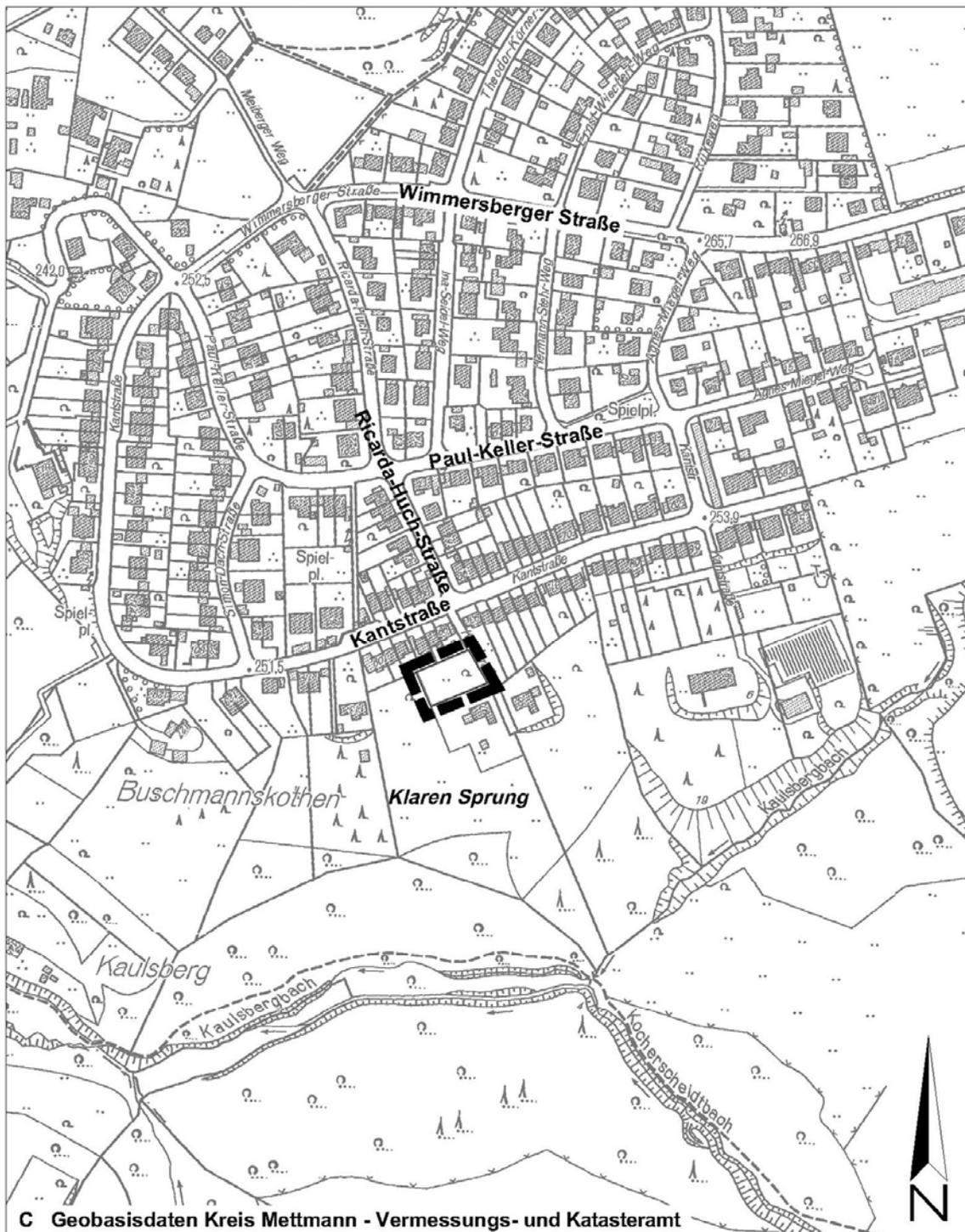
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 25.05.2016

gez. Rainer Hübinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Neviges

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Vorhabenbezogenes
Bebauungsplangebiet Nr. 511.02 - Kantstraße/Klaren Sprung -

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 14 Reihe 03, Grab 11 -14
Reihe 04, Grab 01 - 09
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstr.

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.12.2016
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 23.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 19 Reihe 03, Grab 01 - 19

auf dem kommunalen Nordfriedhof

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.08.2016
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 23.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 45 Reihe 02, Grab 03 -11

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.12.2016
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 23.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 52 Reihe 02, Grab 01 u. 02

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

bereits abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.12.2016
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 23.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 58 Reihe 01, Gräber 04, 17 und 18

auf dem kommunalen Waldfriedhof

demnächst ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.08.2016
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 23.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 23, Reihe 007, Grab 031	Funke	Buschmann, Helene
Feld 26, Reihe 003, Grab 010 – 011	Funke	Sonntag, Margarete Funke, Georg Karl
Feld 37, Reihe 003, Grab 013 – 014	Baden	Goeres, Maria Helena Goeres, Alexander Kayser, Heinrich Wilhelm

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juni 2016 – 01. Oktober 2016** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Brandt)
Sachbearbeiter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Friedhof Langenberg Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 37, Reihe 004, Grab 005 – 006	Thimm	Thimm, Gerhard Thimm, Waltraut
Feld 40, Reihe 003, Grab 003 – 004	Hübner	Barten, Henriette Josepha Barten, Albert

Friedhof Langenberg Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 001, Grab 074 – 075	Lohe	Ettemeyer, August Emil Lohe, gisela Annegret

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juni 2016 – 13. Juli 2016** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 24.05.2016
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Lindemann)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Brandt)
Verwaltungsangestellter

Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges
vom 15.12.2015

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne sollen Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen auf dem Friedhof verwandt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
 - § 2 Benutzung des Friedhofs
 - § 3 Öffnungszeiten
 - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
 - § 7 Gewerbliche Arbeiten
 - § 8 Gebühren

- II. Grabstätten**
 - § 9 Nutzungsrechte
 - § 10 Ruhezeiten
- A. Reihengrabstätten**
 - § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten**
 - § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
 - § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 15 Alte Rechte
- C. Kolumbarien**
 - § 16 Kolumbarien
- D. Gemeinsame Bestimmungen**
 - § 17 Grabgewölbe
 - § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
 - § 19 Aus- und Einbettungen
 - § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
 - § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
 - § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
 - § 23 Dauergrabpflegeverträge
 - § 24 Grabmale
 - § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
 - § 26 Instandhaltung der Grabmale
 - § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
 - § 28 Entfernen von Grabmalen

- III. Bestattungen und Feiern**
 - § 29 Bestattungen
 - § 30 Anmeldung der Bestattung
 - § 31 Leichenkammern/Abschiedsraum
 - § 32 Friedhofskapelle
 - § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 34 Musikalische Darbietungen
 - § 35 Zuwiderhandlungen

- IV. Schlussbestimmungen**
 - § 36 Haftung
 - § 37 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Siebeneicker Straße 30 in 42553 Velbert (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin aus seelsorgerischen Gründen zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem

 Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Kolumbarium
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

 Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- | | | | |
|---|------------------|--------------|---------------|
| - | Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,20 m |
| - | Urnenbeisetzung: | Länge 0,50 m | Breite 0,50 m |

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird für Wahlgrabstätten in den Abschnitten 1, 4 und 5 des Friedhofes auf 20 Jahre festgesetzt. In den Abschnitten 2 und 3 des Friedhofes wird sie auf 25 Jahre, und im Abschnitt 6 auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen wird auf 15 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 13
Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin aus seelsorgerischen Gründen auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 14
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15
Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16
Kolumbarien

- (1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Verschlussplatte. Eine jede Verschlussplatte einer belegten Urnennische wird mit dem vollständigen Namen, dem Geburts- und Sterbedatum versehen. Eine anonyme Belegung des Kolumbariums ist nicht zulässig. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Verschlussplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Diese Verschlussplatte wird ausschließlich durch einen von der Friedhofsträgerin bestimmten Steinmetz erstellt, und kann auf Wunsch mit einem vom Friedhofsträger zugelassenen christlichen Symbol versehen werden, bei Kostenübernahme durch den Nutzungsberechtigten. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (2) In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17
Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,00 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.
- (9) Bei einer Doppelbelegung einer Urnennische im Kolumbarium, ist die Größe der jeweiligen Schmuckurne von Ø 20 cm x 40 cm nicht zu überschreiten.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

-
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24
Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25
Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.
Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

-
- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt (Montag – Freitag) legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer Bestattung durch Religionsgemeinschaften die zur ACK gehören, legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Den Zeitpunkt einer Bestattung durch freie Prediger, die von der Friedhofsträgerin zugelassen sind, legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern / Abschiedsraum

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen durch Nutzungsberechtigte sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration des Abschiedsraumes. Zusätzliche Dekorationen durch Nutzungsberechtigte sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern am Grab, ohne vorangegangene Trauerfeier sind nicht zulässig.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Velbert.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Velbert-Neviges, den 15.12.2015

Das Leitungsorgan

Siegel

gez. Pfarrer Detlef Gruber
(Vorsitzender des Presbyteriums)

gez. Gabriele Nettelbeck
(Mitglied)

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges
Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert

vom 15.12.2015

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	500,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) – auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	500,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) - auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	1.250,00 Euro
(2)	Wiesenreihengräber einschließlich Grabplatte(n) und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin für die Dauer der Nutzungszeit	
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	2.300,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.250,00 Euro
c)	Erdbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 20 Jahre) Verlängerungsgebühr bei 2.Beisetzung bis Ende der Ruhefrist	4.600,00 Euro 230,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung Doppelgrab (Ruhezeit 15 Jahre) Verlängerungsgebühr bei 2. Beisetzung bis Ende der Ruhefrist	2.500,00 Euro 125,00 Euro
(3)	Wahlgrabstätten	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.260,00 Euro
	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.575,00 Euro
	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.890,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	630,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) Einschließlich Verschlussplatte und Erstbeschriftung	1.850,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	90,00 Euro
g)	Nachbeschriftung der Verschlussplatte der Urnennische des Kolumbariums bei Beisetzung einer zweiten Urne	500,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	650,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.000,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	310,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	260,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier (Mo-Fr)	200,00 Euro
b) Orgelspiel	47,00 Euro
c) Benutzung der Leichenkammer pro Tag	55,00 Euro
d) Benutzung Abschiedsraum pro Tag	55,00 Euro
e) Benutzung der Urnentrage	50,00 Euro
f) Benutzung der Kerzenständer	20,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.600,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.600,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	865,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	927,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.480,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	680,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.110,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	370,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	90,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	90,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	90,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	90,00 Euro
(8)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	120,00 Euro
(9)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 Euro
(11)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Velbert-Nevig, den 15.12.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfarrer Detlef Gruber

gez. Gabriele Nettelbeck
(Vorsitzender des Presbyteriums) (Mitglied)

Öffentliche Zustellung

Frau **Jacqueline Bierwas**, geb. 17.07.1985, letzte bekannte Anschrift Bergische Str. 9, 42551 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.04.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 28.04.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Scholz
Abteilungsleiter

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Kanalsanierung in geschlossener Bauweise
- Rückbau eines Schulpavillons, eines Umkleidegebäudes und einer Deckenkonstruktion (Pausenhalle)
- Komplettsanierung inkl. Austausch von Fenstern & Türen
- Stahltüren - Gesamtsanierung Jugendzentrum Höferstraße

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Mittwoch,	01.06.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.06., (16.00 Uhr)	Haupt- und Finanzausschuss – Sondersitzung – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.06.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	16.06.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Freitag,	17.06., (15.00 Uhr)	Verbandsversammlung VHS (Rathaus Heiligenhaus, großer Sitzungssaal)
Mittwoch,	22.06.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Freitag,	24.06., (16.00 Uhr)	Verwaltungsrat Sparkasse HRV (Sparkasse HRV in Velbert)
Dienstag,	28.06.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	01.07.,	Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV (Sparkasse HRV voraussichtl. in Ratingen)
Dienstag,	05.07.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	06.07.,	Gemeinsame Sitzung Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

- Sommerferien 11.07. - 23.08.2016 -